

lers gebunden. Als Oberbefehlshaber konnte der Kaiser den Kriegszustand verhängen, wodurch die vollziehende Gewalt auf das Militär überging. In dieser Möglichkeit sieht Ostermann mit Recht die machtvollste Kompetenz des Kaisers überhaupt. Auch die Entscheidung über Krieg und Frieden stand dem Kaiser zu; hier war aber die Gegenzeichnung des Reichskanzlers notwendig. Die Verfassungsänderungen vom Oktober 1918 machten dafür auch die Zustimmung von Bundesrat und Reichstag erforderlich.

Besondere Kompetenzen hatte der Kaiser in jenen Reichsgebieten, die nicht zu einem der Länder gehörten, also in Elsass-Lothringen und den Schutzgebieten. Elsass-Lothringen erhielt durch die Verfassung von 1911 eine Stellung, die der eines Landes stark ähnelte. In den Schutzgebieten behielt der Kaiser hingegen bis zum Ende des Kaiserreiches eine nahezu diktatorische Stellung.

Im abschließenden fünften Teil beschäftigt sich Ostermann mit der Rechtsnatur der Kaiserwürde. Seiner Meinung nach war der deutsche Kaiser aufgrund der speziellen Konstruktion des deutschen Reiches kein Monarch. Die Souveränität lag nicht beim Kaiser, sondern bei der Gesamtheit der verbündeten Einzelstaaten. Das höchste Reichsorgan war demnach der Bundesrat als Vertretung dieser Gesamtheit. Ostermann muss aber zugeben, dass sich die Verfassungspraxis anders entwickelte, und der Bundesrat trotz seiner umfassenden Kompetenzen hinter den Kaiser zurücktrat, der in der Öffentlichkeit zunehmend als Souverän und quasi-monarchische Reichsspitze wahrgenommen wurde. Das wurde auch dadurch erleichtert, dass der Kaiser als König von Preußen der Monarch in jenem Land war, das drei Viertel des Reiches umfasste. In der öffentlichen Wahrnehmung wurde sicher nicht immer genau differenziert, ob ein und derselbe Mann eine Funktion als deutscher Kaiser oder als König von Preußen ausübte. Genau das gehört aber zu den Verdiensten von Ostermanns Arbeit: Er unterscheidet theoretisch klar zwischen der deutschen Kaiserwürde und dem preußischen Königtum, zeigt aber gleichzeitig, wie diese beiden Funktionen miteinander verwoben waren. Überhaupt beschränkt er sich nicht auf eine reine Darstellung der historischen Rechtslage, sondern beschreibt auch deren konkrete Umsetzung in der Praxis.

Wien

Christoph Schmetterer

Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen, Band 2 Bayern, hg. v. Kotulla, Michael. Springer, Berlin 2007. XL, 2038 S. Besprochen von Andreas Kley

Michael Kotulla legt den zweiten Band seiner monumentalen Dokumentensammlung dar. Der Band wird durch eine umfangreiche historische Einleitung eröffnet (S. 3–390). Die Einleitung ist ausgesprochen sachhaltig und verweist stets auf die Dokumente und die entsprechenden Artikel. Wie präzise der Autor arbeitet, zeigt sich beispielhaft im Abschnitt über Bayerns verfassungsrechtliche Stellung im Deutschen Reich nach 1871. Kotulla erläutert die Regelungen der Reichsverfassung von 1871. Freilich hatte sich Bayern – außerhalb der Verfassung – zusätzliche Sonderrechte ausbedungen. Im Bereich des Militärwesens galten nicht die Bestimmungen der Art. 61–68 der Reichsverfassung, sondern die Regelungen von Abschnitt III § 5 Nrn. I–VII des Bündnisvertrages; „was der ungeachtet dessen prinzipiell nur noch beschränkt weiter

bestehenden Militärhoheit des bayerischen Königs gegenüber derjenigen anderer Einzelstaaten immerhin eine besondere Note verlieh“ (S. 340).

Der dokumentarische Teil ist äußerst reich ausgestattet: Er umfasst die gesamte verfassungswesentliche Gesetzgebung. Im Konstitutionalismus waren das vor allem kurfürstliche bzw. königliche Verordnungen, später Gesetze des Landtags und der Krone. Die historischen Dokumente verweisen stets auf die umfangreiche Einführung und erlauben dem Leser vorab eine gute Orientierung. Das Werk ist deshalb auch für die interessierten Laien sehr geeignet, da es zum Verständnis der Dokumente die nötigen Hilfestellungen bietet.

Das Werk endet, seinem Konzept entsprechend 1918. Dort ist als letztes Dokument, die Anifer Erklärung des Königs von Bayern, abgedruckt. Dieser bekannte, dass er Zeit seines Lebens stets mit dem Volk und für das Volk gearbeitet habe. Schon diese Formulierung zeigt, dass das Königtum in sein letztes Stadium getreten ist. Der König nimmt die Formulierung auf die etwa Abraham Lincoln in seiner Gettysburg-Rede am 19. November 1863 gebraucht hatte und die im 19. Jahrhundert von verschiedenen Rednern schon früher gebraucht worden war. Lincoln gelobte, „dass die Herrschaft des Volkes durch das Volk und für das Volk nicht von dieser Erde verschwinde“ (H. Schambeck u.a., Dokumente zur Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1993, S. 374f., S. 375). Von allein schließt sich da die Frage an, warum sich der König von Bayern denn mit dem Volk legitimieren will? Allein die Tatsache, dass er es tut, bedeutet seine Abdankung. Schließlich entbindet der König am Ende seiner Anifer Erklärung seine Untergebenen vom geleisteten Treueid und stellt damit Beamte, Offiziere und Soldaten frei. So gehen diese Personen und damit auch Bayern – im Rückblick muss man sagen scheinbar – ihrer Freiheit entgegen.

Zürich

Andreas Kley

Becker, Maren, Max von Seydel und die Bundesstaatstheorie des Kaiserreichs (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 244). Klostermann, Frankfurt am Main 2009. X, 319 S. Besprochen von Gerhard Köbler

Die Arbeit ist die von Michael Stolleis geförderte und unterstützte, im Wintersemester 2007/2008 dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Frankfurt am Main vorliegende Dissertation der ihre ersten Begegnungen mit der Rechtsgeschichte Gerhard Dilcher als studentische Hilfskraft an seinem Lehrstuhl verdankenden Verfasserin. Sie stellt in ihrem kurzen, unter das Motto *nihil est ab omni parte beatum* gestellten Vorwort selbst die Frage: Wen interessiert das eigentlich? und antwortet sich selbst: kaum jemanden. Gleichwohl hat sie sich eine Gedankenwelt eröffnet, die sie interessant fand, weil sie sich dafür interessierte.

Max (von) Seydel, den Michael Stolleis' Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland in zwei Bänden erfasst, wurde am 7. September 1846 in Germersheim als Sohn eines Festungsbaudirektors geboren. Zur Militärlaufbahn wegen Veranlagung zur Schwerhörigkeit untauglich, studierte er Rechtswissenschaft in München, Würzburg (Felix Dahn) und München, promovierte in Würzburg 1869 mit *summa cum laude* über die gemeinrechtliche Lehre vom macedonianischen Senatsbeschluss, trat in den Staatsdienst Bayerns, wurde 1873 Professor an der Kriegsakademie, 1880